

## Mein Betreuer hat Schulden

Das Verbraucherinsolvenzverfahren als ein möglicher Weg?

Für gesetzliche Betreuer ist die Schuldenregulierung für einen Betreuten ein Aufgabenfeld, das viele Möglichkeiten beinhaltet. Für die Verbindlichkeiten des Schuldners kann man Ratenzahlungen vereinbaren, Stundungen beantragen, Vergleiche aushandeln oder um Erlass bzw. Niederschlagungen bitten. Neben diesen Strategien ist das Insolvenzverfahren ein möglicher Ausweg aus der Schuldenfalle. Im Einzelfall muss geprüft werden, ob das Insolvenzverfahren für den Betreuten geeignet oder notwendig ist.

Bei Schulden, die nicht mehr zurückgezahlt werden können, also bei Überschuldung des Betreuten, steht der gesetzlichen Betreuer vor der Aufgabe, sich mit einem möglichen Insolvenzverfahren auseinanderzusetzen. Dazu gehört zunächst die Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit einer Schuldnerberatungsstelle, dann im Falle der Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens ist der Betreuer der Ansprechpartner für den Treuhänder.

Die Vorbereitungsarbeiten für die Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens selbst werden von einer anerkannten Schuldnerberatungsstelle von Kommunen oder Wohlfahrtsverbänden, sowie durch andere „geeignete Personen“ (Rechtsanwälte, Steuerberater o.a.) durchgeführt. Für den Betreuer ist es nicht nötig, sich in die einzelnen Details einzuarbeiten, jedoch ist es wichtig zu erkennen, wann für den Betreuten ein solches Vorgehen nötig ist und wie es in groben Zügen abläuft.

Für ein Insolvenzverfahren sind im Falle einer Betreuung keine Besonderheiten vorgesehen, die Betreuung ist somit kein Hindernis, diesen Weg zu gehen.

Für das Verfahren sind die Aufgabenkreise „Vermögenssorge, Insolvenz und die Vertretung vor Behörden und Gerichten“ von Bedeutung. Der Betreute ist als natürliche Person insolvenzfähig und verfahrensfähig, wenn die Voraussetzungen des § 304 InsO vorliegen. Vor dem Insolvenzgericht wird der Betreute durch den Betreuer rechtlich vertreten.

Für den Betreuer ist der Ausgangspunkt für die o.g. Überlegungen das Vermögensverzeichnis, wie es auch vom Vormundschaftsgericht gefordert wird. Von dieser Basis aus können die Vermögensverhältnisse mit einer entsprechenden Übersicht über Aktiva und Passiva geklärt werden. Das notwendige Gläubiger- und Forderungsverzeichnis ist zu erstellen, gegebenenfalls mithilfe einer Anfrage bei der Schufa oder dem örtlich zuständigen Gerichtsvollzieher zu vervollständigen.

Die Insolvenzordnung ist ein Regelungsinstrument, das redlichen Schuldner einen wirtschaftlichen Neuanfang ermöglicht. Im Falle einer Überschuldung hat der Betreuer im Rahmen seiner Fürsorgepflicht in diesem Sinne für seinen Betreuten zu handeln.

Überschuldet ist der Betreute dann, wenn die Schulden mit dem Erlös der zwangsvollstreckungsrechtlich verwertbaren Vermögensgegenstände und den Beträgen die aus den Einkünften der nächsten sechs Jahre, die über der gesetzlichen Pfändungstabelle liegen, nicht getilgt werden können.

Ziel eines solchen Verfahrens ist es, unter Berücksichtigung der Gläubigerinteressen eine Restschuldbefreiung für den Betreuten zu erreichen. Für mittellose Betreute, die die Kosten für das Verfahren nicht aufbringen können und

Mister Vertilger; www.photocase.de

### In eigener Sache

Die **Seniorenmesse 2008** hat es wieder gezeigt: Das Thema „Vorsorge durch Vollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung“ ist weiterhin hoch aktuell. Zwar können wir im AK Betreuung feststellen, dass die Sensibilisierung zu diesem Thema in der Nürnberger Bevölkerung in den letzten Jahren beständig gestiegen ist, doch gibt es immer noch einen großen Bedarf an Information und Hilfestellung.

Vielen Menschen ist besonders die Regelung der zukünftigen Behandlungswünsche mittels Patientenverfügung ein großes Anliegen. Der Arbeitskreis Betreuung hat daher in diesem Jahr dem Thema Patientenverfügung eine eigene **Informationsveranstaltung** mit dem Thema „Patientenverfügung – Selbstbestimmung bei Krankheit – Sterben in Würde“ gewidmet. Die Veranstaltung, an der verschiedene Fachleute referieren und Fragen beantworten, findet am Mittwoch den 19.11.2008 um 14.00 Uhr im Caritas-Prickheimer-Haus statt.

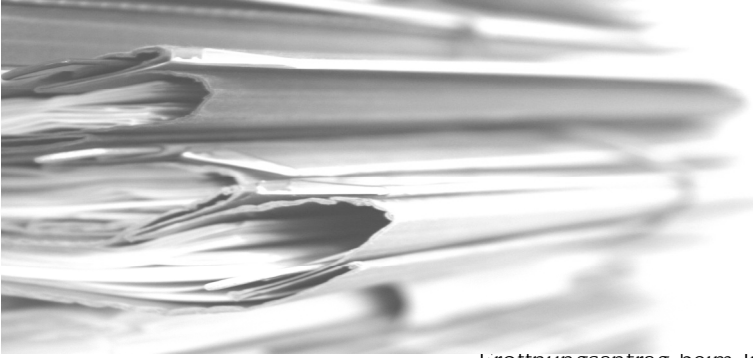
Das **Sommerfest** für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer findet dieses Jahr wieder in der Leyherstraße 31/33 auf dem Gelände des Sozialdienstes katholischer Frauen statt. Die Einladungen zum Sommerfest liegen dieser Ausgabe bei. Wir laden alle ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer ganz herzlich dazu ein und freuen uns auf Ihr Kommen.

Es ist uns ein besonderes Anliegen auf unseren **Treffpunkt** für ehrenamtliche Betreuer/-innen hinzuweisen. Hier werden regelmäßig Fachfragen rund um die Betreuungsführung von qualifizierten Referent/-innen behandelt und es besteht die Möglichkeit, sich mit Referenten, Fachkräften aus den Betreuungsvereinen und auch untereinander auszutauschen und eigene Fragen zu stellen. Niemand braucht das Amt der Betreuung also als Einzelkämpfer zu führen

Ihr Arbeitskreis Betreuung  
Nürnberg

Stadt Nürnberg  
Betreuungsstelle





(Fortsetzung von Seite 1)

die auch über Dritte keine Mittel erhalten können, gibt es die Verfahrenskostenstundung.

Der Betreuer muss den Verlauf in engem Kontakt mit dem Betreuten begleiten, stets Erklärungsarbeit leisten und den Betroffenen soweit als möglich einbinden. Nur dann ist eine konstruktive Perspektive für die Zukunft gewährleistet.

**Das Verfahren lässt sich in vier Schritte gliedern:**

### 1. Der außergerichtlicher Einigungsversuch

Der außergerichtliche Einigungsversuch ist zwingend vorgeschrieben. Die Vorarbeit dazu ist für den Betreuer, trotz Inanspruchnahme einer Schuldnerberatung, durchaus arbeitsintensiv. Hierzu werden alle Verbindlichkeiten des Schuldners aufgelistet, um dann mit einem sogenannten Schuldenbereinigungsplan ein realistisches Zahlungsangebot an die Gläubiger zu machen. Die angestrebte Einigung mit den Gläubigern kann verschiedenste Regelungen enthalten. Beispielsweise kann der pfändbare Betrag des Einkommens angeboten werden; es können Stundungen vorgeschlagen werden, um verschiedenen Gläubiger nacheinander zu bedienen; es ist eine feste Rate als Vorschlag möglich oder Einmalbeträge.

Wenn eine außergerichtliche Einigung gelingt, d.h. alle Gläubiger zustimmen, kann die Schuldenbereinigung entsprechend des Plans durchgeführt werden und die Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens ist nicht mehr notwendig.

Gescheitert ist der Einigungsversuch, wenn mindestens ein Gläubiger den außergerichtlichen Vorschlag ablehnt, auf den Vorschlag nicht antwortet oder nach der Zusendung des Schuldenbereinigungsplans die Zwangsvollstreckung betreibt.

Das Scheitern eines außergerichtlichen Einigungsversuchs kann nur von anerkannten Beratungsstellen oder einer „geeigneten Person“ (Anwälte u.a.) bescheinigt werden. Erst dann kann der

Eröffnungsantrag beim Insolvenzgericht eingereicht werden.

Zum Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat der Schuldner vorzulegen:

- Bescheinigung über das Scheitern der außergerichtlichen Einigung
- Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung
- Vermögensverzeichnis, Verzeichnis der Gläubiger und ein Verzeichnis der Forderungen
- Schuldenbereinigungsplan
- Stundungsantrag

### 2. Das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren

Ist der Insolvenzeröffnungsantrag gestellt, kann sich das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren anschließen.

Das Gericht prüft vor der Verfahrenseröffnung, ob die Durchführung eines gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens Aussicht auf Erfolg hat. Das heißt: Der Plan und die Vermögensübersicht werden an alle Gläubiger gesandt, die dann innerhalb von vier Wochen Stellung nehmen können. Wenn mehr als 50 Prozent der Gläubiger mit mehr als 50 Prozent der Forderungssumme (Kopf- und Summenmehrheit)

dem Plan zustimmen, so kann das Gericht die Zustimmung der ablehnenden Gläubiger ersetzen. Der Schuldner, vertreten durch den Betreuer, muss diese Zustimmungsersetzung beantragen.

Besteht keine ausreichende Aussicht auf eine Kopf- und Summenmehrheit, kann das Gericht das Verfahren fortsetzen, ohne den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan den Gläubigern vorzulegen. Das Verbraucherinsolvenzverfahren wird dann eröffnet

### 3. Das Verbrauchersolvenzverfahren

Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist gegenüber dem Insolvenzverfahren eines Unternehmens wesentlich vereinfacht und kann ganz oder in Teilen schriftlich durchgeführt werden.

Der Schuldner (sein Betreuer) erhält einen Eröffnungsbeschluss, in dem ein vom Gericht bestimmter Rechtsanwalt als Treuhänder bestellt wird. Dieser ist für die gesamte Zeit des Verfahrens (6 Jahre) der Ansprechpartner für den Schuldner bzw. seinen Betreuer.

Aufgabe des Treuhänders im zunächst beginnenden gerichtlichen Verfahrensteil ist es, das pfändbare Vermögen des Schuldners zu verwerten. Dazu gehören Bausparverträge, Lebensversicherungen, Einkommenssteuerrückstellungen, Immobilien u.a. Davon werden zunächst die Verfahrenskosten, also die Gerichtskosten und die Kosten des Treuhänders, bestritten.

Das Gericht schließt nach der Vermögensverwertung den gerichtlichen Verfahrensteil ab und erklärt den Beginn der Wohlverhaltensperiode. Zum angesetzten Schlusstermin können die Gläubiger die Versagung der Restschuldbefreiung beantragen.

#### Literatur:

Presse und Informationsamt der Bundesregierung: Schulden abbauen Schulden vermeiden. Ein Ratgeber. Berlin 2007 (Servicetelefon +49(0)1805778090)

Bundesministerium der Justiz: Restschuldbefreiung – eine neue Chance für redliche Schuldner. Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Berlin o.J.

Ley, Manfred: Verbraucherinsolvenzverfahren für unter Vormundschaft oder Betreuung stehende Schuldner. In: Zeitschrift für Verbraucher- und Privatinsolvenzrecht März 2003

[www.bundesregierung.de](http://www.bundesregierung.de)

#### Schuldnerberatungsstelle für Nürnberg:

Institut für soziale und kulturelle Arbeit (ISKA)

Untere Krämersgasse 3, 90403 Nürnberg

Tel. 0911 / 24463-0

[iskasb@aol.com](mailto:iskasb@aol.com)

biger die Versagung der Restschuldbefreiung beantragen. Das ist jedoch nur möglich, wenn Versagensgründe vorliegen, ansonsten wird die Restschuldbefreiung angekündigt. Nach dem Schlusstermin und der Verteilung der Masse wird das Verfahren aufgehoben.

#### 4. Restschuldbefreiungsverfahren mit Wohlverhaltensperiode

In der sich anschließenden Phase der Wohlverhaltensperiode, die sechs Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens endet, muss der Schuldner den pfändbaren Teil seines Einkommens an den Treuhänder abführen. Dieser verteilt die Beträge nach Quote gleichmäßig an alle Gläubiger.

Der Schuldner hat in dieser Phase die Verpflichtung, eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben, oder im Falle der Erwerbslosigkeit sich um eine zu-

mutbare Tätigkeit zu bemühen. Jeder Wechsel des Wohnsitzes, der Arbeitsstelle und der Einkommensverhältnisse ist zu melden. Beispielsweise ist auch die Hälfte eines Erbteils abzutreten. Der Schuldner darf an keinen Gläubiger Sonderzahlungen leisten. Bei Verstößen gegen diese Obliegenheitspflichten kann die Restschuldbefreiung versagt werden.

Liegen keine Versagensgründe vor und das Restschuldbefreiungsverfahren ist erfolgreich abgelaufen, dann wird dem Schuldner auf Antrag die Restschuldbefreiung erteilt.

Hat der Schuldner Verbindlichkeiten aus vorsätzlich unerlaubten Handlungen, aus Geldstrafen oder Bußgeldern, Zwangs- und Ordnungsgeldern zu begleichen, so können diese nicht erlassen werden.

#### Schlussbemerkung:

Der gesetzliche Betreuer haftet unbegrenzt für den aus seiner Pflichtverletzung entstehenden Schaden. Es ist zu beachten, dass vorsätzliche oder grob fahrlässige falsche bzw. nicht berichtete Angaben zum Vermögen zu einer Versagung der Restschuldbefreiung führen können. (Ley, in ZVI 3/2003)

Nicht zuletzt deshalb ist es unerlässlich sich als ehrenamtlicher gesetzlicher Betreuer an eine Schuldnerberatung zu wenden, es sei denn man ist zufällig „vom Fach“. Die Beratungsstellen der Kommunen oder Wohlfahrtsverbände arbeiten kostenlos. Wenn die Unterstützung beispielsweise durch einen Anwalt in Anspruch genommen wird, empfiehlt sich eine vorherige Kostenklärung.

Eva-Maria Öhmt  
Caritas Kreisstelle Roth

## Ambulantes gerontopsychiatrisches Fallmanagement

ein Projekt der Gerontopsychiatrischen Fachkoordination (GeFa) Mittelfranken/Angehörigenberatung e.V. Nürnberg

Hinter diesem etwas sperrigen Titel verbirgt sich ein Angebot für demenzerkrankte und depressiv erkrankte ältere Menschen im Bezirk Mittelfranken, die auf Grund der Einschränkungen durch ihre Erkrankung auf zunehmende Hilfe und Unterstützung angewiesen sind. Bei den Erkrankten und ihren Angehörigen besteht der verständliche Wunsch, solange wie möglich zu Hause wohnen zu bleiben und eine Heimversorgung zu vermeiden oder zumindest hinauszuzögern. Durch die Vermittlung und Organisation der notwendigen Unterstützungsangebote soll den Betroffenen ein längerer Verbleib in der eigenen Häuslichkeit ermöglicht werden.

Oftmals müssen viele verschiedene Unterstützungsmaßnahmen ineinandergreifen, um den Erkrankten ein Leben zu Hause weiterhin zu ermöglichen. Welche Hilfen werden benötigt? Welche Personen und welche Leistungen können dabei zur Unterstützung mit eingebunden werden?

Den Erkrankten und ihren Angehörigen fehlt oftmals der Überblick über die bestehenden Angebote oder sie sind auf Grund der Schwere der Erkrankung und der daraus entstehenden starken Belastung nicht in der Lage, die vorhandenen Angebote zu nutzen. Mit einer

Fallmanagerin an ihrer Seite werden sie umfassend informiert und über unterstützende Hilfen beraten, deren Einbindung oder Nutzung von der Fallmanagerin organisiert wird.

Die wesentliche Aufgabe der Fallmanagerinnen ist es, den Betroffenen den Zugang zu den vorhandenen Angeboten zu erschließen:

Bei mehreren Hausbesuchen durch eine Fallmanagerin wird zusammen mit den Betroffenen und den Angehörigen der Bedarf an Unterstützung ermittelt und nach geeigneten Entlastungsmöglichkeiten gesucht. In zusätzlichen Telefonkontakten wird Kontakt zu den betreffenden Stellen hergestellt und der Zugang organisiert.

Für die Teilnahme an dem Fallmanagement-Projekt konnten rund 30 Mitarbeiterinnen von 14 ambulanten Diensten in allen Regionen Mittelfrankens gewonnen werden. In Nürnberg beteiligen sich zwei Pflegedienste.

Durchgeführt wird das zeitlich bis Ende 2008 befristete Projekt von speziell geschulten Mitarbeiterinnen ambulanter Pflegedienste. Finanziert wird das Projekt durch den Bezirk Mittelfranken, so dass das Fallmanagement für die Betroffenen kostenlos angeboten werden kann.



ANGEHÖRIGENBERATUNG e.V. Nürnberg  
Beratungsstelle und Fachkoordination

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass viele Betroffene von diesem Angebot profitieren konnten. Die als sehr belastend erlebte Versorgungssituation zu Hause konnte entspannt werden, Pflegeeinstufungen wurden erreicht, Betreuungsgruppen wurden genutzt, Angehörige oder Nachbarn wurden mit eingebunden. Die Angehörigen äußern überwiegend große Zufriedenheit und Dankbarkeit für die Unterstützung durch das Fallmanagement.

Für weitere Informationen zum „Ambulanten gerontopsychiatrischen Fallmanagement“ wenden Sie sich bitte an die

Gerontopsychiatrische Fachkoordination (GeFa) Mittelfranken / Elfi Ziebell  
Angehörigenberatung e.V.  
Adam-Klein-Str. 6 90429 Nürnberg  
Tel.: 0911/ 26 98 39

E-Mail: [gefafa@angehoerigenberatung-nbg.de](mailto:gefafa@angehoerigenberatung-nbg.de) / [www.angehoerigenberatung-nbg.de](http://www.angehoerigenberatung-nbg.de)

# Ihre Frage

Frau M. ist Betreuerin für eine ältere Dame, die in ein Pflegeheim umgezogen ist. Sie verliert im Rahmen der Wohnungsauflösung einen Schlüssel, der dem Vermieter zu übergeben wäre. Dieser besteht darauf das Schloss auszutauschen und die dadurch entstehenden Kosten muss die Betreute, als ehemalige Mieterin begleichen. Sie hat jedoch einen Schadensersatzanspruch gegen die Betreuerin, die den Schlüssel verloren hat. Welchen Versicherungsschutz gibt es für die Betreuerin in diesem Schadensfall innerhalb ihrer Amtsführung?

Ein anderes Beispiel: Herr G. stolpert auf dem Weg zu seinem Betreuten an einer Treppenstufe und zieht sich eine dauerhafte, unfallbedingte Schädigung am Daumen zu. Ist dieser Wegeunfall versichert?

Mit Ihren gesetzlichen Aufgaben als ehrenamtliche Betreuerin und ehrenamtliche Betreuer übernehmen Sie auch eine Vielzahl von Pflichten, in deren Rahmen es trotz größter Sorgfalt Ihrerseits zu Schäden anderen gegenüber kommen kann. Auch Sie selber können auf den Wegen zu Ihrem Einsatz und bei Ihrem Einsatz einen Unfall erleiden. Der Freistaat Bayern hat deshalb für Betreuer/innen Sammelhaftpflicht- und Unfallversicherungsverträge abgeschlossen.

## Haftpflichtversicherung

In der allgemeinen bayerischen Ehrenamtsversicherung, in der alle ehrenamtlich Tätigen im Freistaat Bayern versichert sind, besteht über die Versicherungskammer Bayern der Versicherungsschutz für Personen und Sachschäden. Für Vermögensschäden besteht eine Sammelhaftpflichtversicherung mit der Victoria Versicherung AG. Die Kundenbetreuung wird dabei von der Sanitas GmbH wahrgenommen. Ab Ihrer Bestellung als Betreuer/in sind Sie in den Sammelverträgen automatisch mit versichert. Eine separate An-

meldung ist nicht erforderlich. Für Sie entstehen auch keine Kosten. Der Versicherungsschutz umfasst dabei die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadensersatzansprüche, die Ihnen gegenüber aus Ihrer Tätigkeit als Betreuer geltend gemacht werden. Die Versicherungen decken somit Schäden, die der Betreuer dem Betreuten zufügt oder die dem Betreuer dadurch entstehen, dass er gegenüber einem Dritten zum Ersatz eines Schadens verpflichtet ist, der durch die Führung der Betreuung verursacht wurde. Die Deckungssummen betragen derzeit 2.000.000,- Euro für Personen und/oder Sachschäden und 100.000,- Euro für Vermögensschäden. Eine Selbstbeteiligung wird dabei von Ihnen nicht verlangt.

In den allgemeinen Versicherungsbedingungen ist festgehalten, dass kein Versicherungsschutz besteht bei

- vorsätzlich herbeigeführten Schäden (wissentliche Pflichtverletzung)
- Schäden, die durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges verursacht werden



- Schäden, die Ihnen selbst entstehen (evtl. Unfallversicherung zuständig)
- Schäden aus einer kaufmännischen Kalkulation, Spekulation oder Organisationstätigkeit
- und Schäden die darauf beruhen, dass Versicherungsleistungen nicht oder unzureichend wahrgenommen werden (Es ist daher stets wichtigen Haftpflichtversicherungsschutz des Betreuten zu überprüfen).

Bezieht sich die Tätigkeit des ehrenamtlichen Betreuers aber auf gesetzliche Sozialversicherungsverhältnisse (z.B. Rentenversicherung, Krankenversicherung) besteht ein Versicherungsschutz ebenso wie für den Fall, dass der Abschluss einer privaten Krankheitskostenvollversicherung versäumt wurde, obwohl keine Versicherbarkeit in der gesetzlichen Krankenversicherung möglich war.

## Wie geht man im Schadensfalle vor?

Sollte Ihr Betreuer oder ein Dritter Sie wegen der Führung der Betreuung auf Schadensersatz in Anspruch nehmen, müssen Sie dies, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden, binnen einer Woche im Falle eines Personen und/oder Sachschadens der Versicherungskammer Bayern, Maximilianstraße 53, 80530 München, oder im Falle eines Vermögensschadens an Sanitas Versicherungs- und Wirtschaftsdienst GmbH, Thomas-Dehler-Straße 27, 81737 München, schriftlich anzeigen.

Schildern Sie dabei kurz, wer welche Forderungen gegen Sie geltend macht und wie es Ihres Erachtens zu dem Schaden kam.

Beizufügen oder nachzureichen ist eine Bestätigung des für Sie zuständigen Gerichtes, dass Sie zu dem von der Sammelversicherung erfassten Personenkreis gehören. Zusätzlich ist der

An- und Verkauf, Umzüge, Wohnungs- und Geschäftsaufösungen



**Fa. Kleist - Transporte**



**Caroline's Trödellden und Trödellden**

mit Möbellager!

<u>An- und Verkauf</u>	<u>Transporte</u>	<u>Lager</u>
+ Antiquitäten + Trödel + Umzüge + Auflösungen + Räumung + Möbelhandel und -lagerung +		
<b>Caroline's Trödellden</b>	<b>Fa. Kleist-Transporte</b>	<b>Caroline's Trödellden</b>
<b>Caroline Kleist</b>	<b>Andreas Kleist</b>	<b>Roald Köhler</b>
<b>Schweiggerstr. 6</b>	<b>Klagenfurter Str. 7</b>	<b>Knauerstr. 8 (Hinterhof)</b>
<b>90478 Nürnberg</b>	<b>90475 Nürnberg</b>	<b>90443 Nürnberg</b>
<b>Tel. 0911 - 4180202</b>	<b>Tel. 0911 - 807245</b>	<b>Tel. 0911 - 2774501</b>
<b>Fax. 0911 - 8932338</b>	<b><a href="http://www.troedellager.de">http://www.troedellager.de</a></b>	<b>e-mail: <a href="mailto:worth-the-money@web.de">worth-the-money@web.de</a></b>

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

Schaden dem für Sie zuständigen Gericht formlos zu melden.

Überlassen Sie die Abwicklung des Versicherungsfalles dem Versicherungsunternehmen und geben Sie ihm die erforderlichen Auskünfte, Unterlagen und Vollmachten. Bitte beachten Sie, dass Sie nicht berechtigt sind, ohne die Zustimmung des Versicherungsunternehmens den Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen, zu vergle-

chen oder zu befriedigen. Bei konkreten Fragen zum Versicherungsschutz oder zum Schadensfall stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen der Versicherungskammer Bayern (Hotline 089 21 60 37 77) oder der Sanitas Versicherungs- und Wirtschaftsdienst GmbH (Hotline 089 74 11 54 51) gerne zur Verfügung.

#### Unfallversicherung

Neben den Sammelhaftpflichtversicherungen besteht für ehren-

amtliche Betreuerinnen und Betreuer im Rahmen der allgemeinen bayerischen Ehrenamtsversicherung auch eine Sammelunfallversicherung mit der Versicherungskammer Bayern. Damit sind Sie für Unfallfolgeschäden, die Ihnen auf den Wegen zu Ihrem Einsatz und bei Ihrem Einsatz zustoßen versichert.

Für Ihre persönliche Absicherung in Ihrem Ehrenamt ist also ausreichend und gut gesorgt.

**Besuchen Sie uns auch auf unserer Homepage  
unter <http://www.projekt-geben.de>**

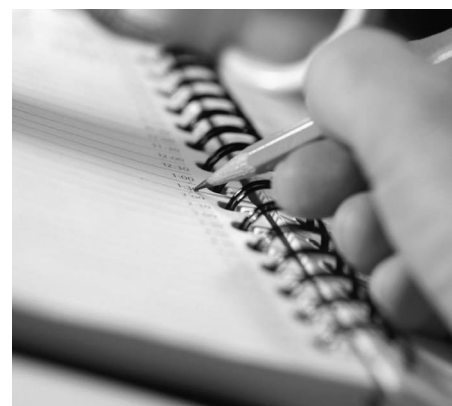
## Wohnungsauflösung bzw. Wohnungsaufgabe – was ist zu tun?

In unserem Magazin wollen wir neben allgemeinen Informationen auch praktische Hilfen für Ihren Betreueralltag zur Verfügung stellen.

Im Juni Heft des letzten Jahres gaben wir Anregungen welche Arbeitsschritte bei der Übernahme einer Betreuung sinnvoller Weise systematisch angegangen werden sollten und ergänzende Hinweise durch eine Checkliste für die Abarbeitung der notwendigen Aufgaben.

Nach dem eine häufig auftretende Tätigkeit für Betreuer erfahrungsgemäß die Kündigung und Auflösung einer Wohnung sein kann, möchten wir auch für einen derartigen Fall eine Aufgabenliste mitgeben.

Grundsätzlich muss natürlich beachtet werden, dass eine Wohnung einen besonderen Schutz genießt, und dass, soweit die Kündigung nicht selbst von einem noch geschäftsfähigen Betreuten



erfolgt, der Betreuer erst einer vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung durch das Amtsgericht bedarf. Wurde die Genehmigung erteilt, kann man wie folgt vorgehen:

### Checkliste bei Wohnungsauflösung

- Kündigung nach erfolgter vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung
- Rücksprache mit Hausverwaltung bzw. Vermieter wegen Wohnungsübergabe
- Klärung der vertraglichen Pflichten (Schönheitsreparaturen) und deren Kosten
- Räumung der Wohnung und Durchführung der notwendigen Schönheitsreparaturen
- Wohnungsübergabetermin mit Feststellung des Zustandes der Wohnung und des Standes der Verbrauchszähler (Strom, Wasser, Gas etc.) sowie Abgabe sämtlicher Schlüssel
- Besprechung der Kautionsrückzahlung
- Versorgungsunternehmen z.B. N-ERGIE kündigen
- Rundfunk und Fernsehen ab- bzw. ummelden
- Kabelfernsehen kündigen
- Telefon ab- bzw. ummelden
- Ab und Ummeldung bei der zuständigen Meldebehörde
- Einzugsermächtigungen/Daueraufträge für regelmäßige Zahlungen (Miete etc.) widerrufen
- Postnachsandantrag stellen
- Abonnements kündigen oder neue Adresse mitteilen
- Versicherungen überprüfen
- Wohnwechsel dem Vormundschaftsgericht und anderen Stellen mitteilen

.....  
.....



Im Rahmen von Betreuungen fallen eine Vielzahl sensibler Daten der Bereuten an, die eines besonderen Schutzes bedürfen. Auf der anderen Seite benötigt ein Betreuer, der den Betroffenen rechtlich vertritt, Informationen z. B. über ärztliche oder therapeutische Behandlungen und rechtsgeschäftliche Handlungen des Betreuten, um in seinem Interesse tätig werden zu können.

Da gesetzliche Regelungen, welche die Übermittlung von Daten an Betreuer regeln, fehlen, möchten wir im Folgenden allgemeine Grundsätze des Landesbeauftragten für den Datenschutz in Niedersachsen nennen, unter denen die Weitergabe von Informationen zulässig sind.

Medizinische Auskünfte können an einen Betreuer, auch ohne einen entsprechenden Aufgabenkreis, gegeben werden, soweit ein Betreuer, bei bestehender natürlicher Einsichtsfähigkeit, in die Behandlung und die Übermittlung der Daten eingewilligt hat.

Die Einwilligung in eine ärztliche Maßnahme ist keine rechtsgeschäftliche Willenserklärung, sondern ein höchstpersönliches Geschäft bei der es nicht auf die Geschäftsfähigkeit sondern auf die Einwilligungsfähigkeit ankommt.

Einwilligungsfähig ist, wer Art, Bedeutung und Tragweite der Maßnahme erfassen kann und hiernach seinen Willen zu bestimmen vermag.

Ist das der Fall, können die Betreuten nicht nur in eine ärztliche oder therapeutische Maßnahme, sondern auch in die Weitergabe von Informationen aus der jeweiligen Behandlung einwilligen.

Sind Betreute nicht einsichtsfähig, können sie auch nicht in ärztliche oder sonstige medizinische Maßnahmen einwilligen. Hier benötigt der Betreuer der Übertragung eines entsprechenden Aufgabenkreises. Über die Aufgabenkreise Sorge für die Gesundheit oder Heilmaßnahmen hinaus kommen „alle Angelegenheiten“ oder Personensorge in Betracht. Der Betreuer willigt als gesetzlicher Vertreter in die Maßnahmen ein und hat, obwohl nicht eindeutig gesetzlich geklärt, die Befugnis, stellvertretend Auskunft über die ärztlichen oder sons-

## Datenschutz bei Betreuungsverhältnissen

tigen medizinischen Maßnahmen zu ersuchen.

Ist die Einwilligungsfähigkeit des Betreuten unklar, ist eine Stellungnahme des behandelnden oder auch eines neutralen Arztes einzuholen.

Bleibt die Einwilligungsfähigkeit zweifelhaft, reicht die Einwilligung des Betreuers nicht aus, selbst wenn der Aufgabenkreis die medizinische Betreuung ist. Widerspricht der Betreute der ärztlichen oder sonstigen medizinischen Maßnahme, so hat sie zu unterbleiben. Das gilt auch für die Weitergabe von Informationen an den Betreuer.

Ist ein rechtsgeschäftliches Handeln z.B. bei Ämtern, Behörden, Banken, Krankenkassen oder Unternehmen notwendig, so können bei einem geschäftsfähigen Bereuten der Betroffene selbst und der Betreuer, mit entsprechendem Aufgabenkreis, handeln.

Auf diese Weise kann es zu einander widersprechenden Rechtsgeschäften kommen.

Der Betreuer muss unter Umständen dem Handeln des Betreuten den Vorrang einräumen und sein Handeln als Vertreter auf die Fälle beschränken in denen dieser aus tatsächlichen Gründen nicht selbst tätig werden kann. Seiner Verpflichtung als Betreuer kann er aber nur gerecht werden, wenn er Aus-

kunft über das Handeln des Betroffenen erhält. Der Auskunftsanspruch ist gegeben, soweit ihm ein entsprechender Aufgabenkreis übertragen wurde. Widerspricht jedoch der geschäftsfähige Betreute der Weitergabe der Informationen, kommt deren Übermittlung gleichwohl nicht in Betracht. Hier könnte sich aber dann auch die Frage nach dem Sinn oder einer Aufhebung der Betreuung stellen.

Bei geschäftsunfähigen Betroffenen ist der Betreuer im Rahmen des Aufgabenkreises der gesetzliche Vertreter und die Teilnahme am rechtsgeschäftlichen Verkehr kann nur durch ihn erfolgen. Daher bedarf er auch der Informationen über das Handeln des Betroffenen um im Interesse und zu dessen Wohl wirken zu können.

GB

### Umzugsmeldung:

Der Betreuungsverein **Leben in VERANTWORTUNG e.V.** hat neue Büroräume bezogen. Die neue Adresse lautet:

**Welserstraße 25, 90489 Nürnberg**

Tel: 0911 / 56 96 4 - 0

Fax: 0911 / 56 96 4 - 22

info@liv-nuernberg.de



**apetito**  
zuhaus

Mit Liebe gekocht.  
Mit Freude gebracht.

... denn  
zu Hause  
schmeckt's  
am besten!



Wir bringen Ihnen köstliche Menüs  
heiß ins Haus. Jeden Tag zur Mittagszeit.  
Einfach anrufen und bestellen!

Tel. 09 11-2 14 81 11

# Hilfe zur Pflege (§ 61 ff SGB XII)

Der Wunsch der meisten Bürger ist es, im Alter, bei Krankheit oder Behinderung solange wie möglich zuhause in ihrer vertrauter Umgebung wohnen zu bleiben. Die damit einhergehende Hilfe –und Pflegebedürftigkeit ist aber mit zusätzlichen Kosten verbunden. Was ist, wenn das Pflegegeld von der Pflegekasse nicht ausreicht, eigenes Einkommen fehlt oder Pflegekassenleistungen nicht gewährt werden, obwohl ein Hilfebedarf vorliegt?

Zur Deckung der Kosten bestehen zu den Leistungen aus der Pflegeversicherung, die vorrangig zu beanspruchen sind, flankierende Hilfen zur Pflege nach § 61 ff SGB XII. Die Hilfe zur Pflege ist Teil der Sozialhilfe für den Bedarf, der nicht von der Pflegekasse abgedeckt ist. Sie ist kein Almosen, sondern ein gesetzlicher festgeschriebener Anspruch. Derzeit beziehen 650 bis 700 Bürger in Nürnberg Hilfe zur Pflege im häuslichen Bereich. Folgende, wichtige Regelungen sind im Überblick dargestellt:

Die Pflegeversicherung ist eine Versicherungsleistung, die feste Beihilfen mit klaren Obergrenzen beinhaltet. Sie hat den Charakter einer Teilkasko. Sie beinhaltet sowohl pflegerische als auch hauswirtschaftliche Leistungen (Siehe Tabelle 1).

Diese Leistungen decken jedoch oft nicht den tatsächlichen Bedarf an Pflege ab. Sie können durch Leistungen nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) aufgestockt bzw. wenn keine Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Pflegeversicherung besteht, durch das Sozialamt gewährt werden.

## Hilfe zur Pflege nach § 61 ff SGB XII

Diese ist steuerfinanziert und abhängig von Einkommen und Vermögen.

### 1. Einkommen:

Hier wird eine Einkommensgrenze gebildet. Diese hängt ab von der Familiengröße und den Mietkosten. Hierbei sind die angemessenen Kosten der Unterkunft (Miete plus Nebenkosten ohne Heizung) zu berücksichtigen. Unter Umständen können nur entsprechende Mietobergrenzen berücksichtigt werden, wenn die Mietkosten unangemessen teuer sind. Für den Antragsteller wird ein Grundbetrag angesetzt (Siehe Tabelle 2).

Dieser Einkommensgrenze wird das bereinigte Einkommen gegenüber gestellt. Liegt das Einkommen unter der Grenze, wird die Hilfe ohne Eigenanteil gewährt. Bei einer Überschreitung wird ein entsprechender Anteil auf die Hilfe angerechnet.

### 2. Vermögen:

Daneben ist die Hilfe vom Vermögen abhängig. Dabei wird Schonvermögen unberücksichtigt gelassen, wie z.B. angemessener Hausrat, kleineres, selbstgenutztes Hausgrundstück oder kleinerer Barbetrag (z.B. für Alleinstehenden 2600,00 €). Kann eine Verwertung des Vermögens nicht sofort erfolgen, kann eine darlehensweise Gewährung erfolgen.

### Pflegegeld der Stufe 0:

Der Bedarf wird in Nürnberg über den Med. Dienst der Krankenkassen ermittelt. Dies wird in einem mehrseitigen Gutachten dokumentiert. Der Pflegebedarf wird über die Teilbereiche Körperpflege, Ernährung, Mobilität und Hauswirtschaft ermittelt. Die einzelnen Tätigkeiten führen an Hand des Zeitbedarfs und der Häufigkeit zu einem durchschnittlichen Aufwand in Minuten pro Tag. Stufe I setzt 90 Minuten pro Tag (Grundpflege 49,5 Min und Hauswirtschaft 40,5 Min) Bedarf voraus. Wird der Zeiteil sowohl in der Grundpflege wie gesamt nicht erreicht, kann Pflegegeld nach Stufe I nicht gewährt werden. Hier kommt Pflegegeld der Stufe 0 zum Tragen. Berechnung erfolgt nach Zeiteilen unter der Voraussetzung, dass mindestens 1 Minute Grundpflege besteht.

### Sachleistung der Stufe 0:

Die Hilfe erfolgt an Hand eines Kostenvoranschlags und wird mit den einzelnen notwendigen Verrichtungen im Gutachten abgestimmt. Die Höhe kann sich in der Regel bis max. 384,00 € belaufen, im begründeten Ausnahmen auch darüber.

### Einstufung erfolgt, aber Leistungen der Pflegekasse reichen nicht aus

In der Pflegeversicherung gelten die jeweiligen Obergrenzen der Sachleistung. Nach SGB XII erfolgt die Deckung an Hand des tatsächlichen, angemessenen und rechtlich notwendigen Bedarfs unter Berücksichtigung der Selbsthilfemöglichkeiten.

Diese Leistungen können beim örtlichen Sozialhilfeträger beantragt werden. Es handelt sich um die Landratsämter bzw. kreisfreien Städte.

Peter Giel

Stadt Nürnberg  
 Amt für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt  
 Hilfe zur Pflege  
 Rothenburger Str. 45  
 90443 Nürnberg

	Pflegegeld ( § 37 SGB XI)		Pflugesachleistung ( § 36 SGB XI)		
	Erhöhung ab 01.07.08		Erhöhung ab 01.07.08		
Stufe I	von 205,00	auf 215,00	von 384,00	auf 420,00	erreicht bei 90 min/Tag
Stufe II	410,00	420,00	921,00	980,00	180 min/Tag
Stufe III	665,00	675,00	1432,00	1470,00	300 min/Tag
besonders gelagert			1918,00		

Tabelle 1

	ab 01.07.07	Zum 01.07.08 erfolgt eine Anpassung der Beträge	
Grundbetrag	694,00	voraussichtl. auf	702,00
Familienzuschlag	243,00	voraussichtl. auf	246,00

Tabelle 2



Helfen Sie dem AK Betreuung mit Ihrer Spende

Empfänger: Stadtmission Nürnberg e.V.  
Kto. 160 250 75 01 · BLZ: 520 604 10  
Evangelische Kreditgenossenschaft e.G.  
Verwendungszweck: Spende AK Betreuung Nürnberg



## Termine

01.07.08, 15.30 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Infoveranstaltung zur Vorsorgevollmacht
01.07.08, 18.00 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Wohnformen im Alter und Finanzierungsmöglichkeiten.
05.08.08, 15.30 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Infoveranstaltung zur Vorsorgevollmacht
05.08.08, 18.00 Uhr, <b>Leyherstr. 31/33,</b>	<b>Sommerfest für ehrenamtliche Betreuer/innen</b>
02.09.08, 15.30 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Infoveranstaltung zur Vorsorgevollmacht
02.09.08, 18.00 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Vorstellung der Beratungsstelle für Hirnverletzte
07.10.08, 15.30 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Infoveranstaltung zur Vorsorgevollmacht
07.10.08, 18.00 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Jahresbericht, Vermögensbericht und Rechnungslegung
25.10.08, 09.00—16.00 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Grundlagenschulung für ehrenamtliche Betreuer/innen (Anmeldung erbeten)
04.11.08, 15.30 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Infoveranstaltung zur Vorsorgevollmacht
04.11.08, 18.00 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Sicher und selbstbewußt im Alter daheim
09.11.08, 14.00 - 16.00 Uhr Königstraße 64	<b>Informationsveranstaltung: Patientenverfügung Im Caritas-Pirckheimer-Haus</b>
02.12.08, 15.30 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Infoveranstaltung zur Vorsorgevollmacht
02.12.08, 18.00 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Weihnachtsfeier

## Wir beraten Sie gerne:

Arbeiterwohlfahrt Nürnberg, Karl-Bröger-Str. 9,  
90459 Nürnberg, Tel.: 0911-4506 0150,  
[maria.seidnitzer@awo-nbg.de](mailto:maria.seidnitzer@awo-nbg.de)

Caritas Nürnberg, Tucherstraße 15, 90403 Nürnberg,  
Tel.: 0911 – 23 54 210, [birgit.saffer@caritas-nuernberg.de](mailto:birgit.saffer@caritas-nuernberg.de)  
Leben in VERANTWORTUNG, Welslerstraße 25, 90489 Nürnberg,  
Tel.: 0911 – 56 96 4 - 0, [info@liv-nuernberg.de](mailto:info@liv-nuernberg.de)

Lebenshilfe Nürnberg, Krelingstr. 41, 90408 Nürnberg,  
Tel.: 0911 – 58793-420, [CzesnickP@lhnbg.de](mailto:CzesnickP@lhnbg.de)

Sozialdienst katholischer Frauen, Leyher Str. 31-33, 90431 Nürnberg,  
Tel.: 0911 – 310 78 -18, [andrea.krusche@skf-nuernberg.de](mailto:andrea.krusche@skf-nuernberg.de)

Stadtmission Nürnberg, Pirckheimer Str. 16a, 90408 Nürnberg,  
Tel.: 0911 – 3505 141, [gerhard.baunach@stadtmission-nuernberg.de](mailto:gerhard.baunach@stadtmission-nuernberg.de)

Stadt Nürnberg, Beratungsstelle, Dietzstr. 4, 90317 Nürnberg,  
Tel.: 0911 – 231 2174, [franz.herrmann@stadt.nuernberg.de](mailto:franz.herrmann@stadt.nuernberg.de)



### Impressum:

**Herausgeber:** Arbeitskreis  
Betreuung Nürnberg

**Redaktion:** Gerhard Baunach,  
Petra Hofmann, Olaf Kahnt, Elfi  
Stuke, Simone Ochsenkühn, Eva-  
Maria Öhmt

**Druck:** [www.mce-print.de](http://www.mce-print.de)  
Auflage 3.000

Leserbriefe und Beiträge bitte an  
nebenstehende Organisationen  
senden. Soweit namentlich  
gekennzeichnet geben die einzelnen  
Artikel die Meinung des/der  
Verfassers/in und nicht unbedingt  
des Arbeitskreises Betreuung wieder.